



März 2014

Newsletter für Ermächtigte Ausführer 1/14

Sondernummer FHA China

Ermächtigter Ausführer
Exportateur Agréé
Esportatore Autorizzato



Allgemeines

Das Freihandelsabkommen mit China hat den politischen Genehmigungsprozess noch nicht vollständig durchlaufen. Es wird frühestens im zweiten Halbjahr 2014 in Kraft treten können. Jedem EA, welcher ins Reich der Mitte exportiert (oder exportieren wird) wird empfohlen, sich frühzeitig mit dem FHA vertraut zu machen.

Die Abkommenstexte finden sich bereits im Internet. Im Gegensatz zu den anderen FHA sind die Ursprungsbestimmungen

nicht in einem separaten Anhang geregelt, sondern im Kapitel 3 des Hauptabkommens, welches im Internet in e/d/f/i/cn zur Verfügung steht (www.seco.admin.ch > [Aussenwirtschaft / Freihandelsabkommen](#) > [Partner weltweit](#) > [China](#) > [Abkommenstexte](#)).

Nachstehend sind wichtige Besonderheiten kurz zusammen gefasst. Wie üblich wird auf Inkrafttreten hin ein Zirkular veröffentlicht werden.

Listenregeln („Product Specific Rules“)

Es wird empfohlen, den Annex II, welcher die Bearbeitungsregeln enthält, aufmerksam zu studieren (www.seco.admin.ch > [Aussenwirtschaft / Freihandelsabkommen](#) > [Partner weltweit](#) > [China](#) > [Abkommenstexte](#) > [Annex II Product Specific Rules](#)). Insbesondere sei darin auf die Section II hingewiesen, welche weitreichende Möglichkeiten für die Kapitel 27 – 40 (Chemie/Pharma) enthält. Alternativ sind, wie üblich, die Regeln in der Section III aufgeführt. Diese Liste arbeitet im Weiteren mit fünf bekannten Regelarten:

- **WO (Wholly Obtained)** = vollständig hergestellt

- **CC (Change of Chapter)** = Positionssprung auf Kapitelebene (zweistellige HS-Position)
- **CTH (Change of Tariff Heading)** = Positionssprung auf Nummernebene (vierstellige HS-Position)
- **CTSH (Change of Tariff Subheading)** = Positionssprung auf Unternummernenebene (sechstellige HS-Position)
- **VNM%** (maximum percentage of the Value of **N**on-originating **M**aterials) = wertdefinierte Listenregel

Es besteht - wie aus anderen Abkommen bekannt - eine allgemeine Werttoleranz für den Annex II („De Minimis“) für WO, CC, CTH, CTSH von 10 % des Ab-Werk-Preises.

Ursprungserklärung: Anderer Wortlaut und Seriennummer

Die Ursprungserklärung kann nur von Ermächtigten Ausführern benutzt werden. Der Wortlaut unterscheidet sich von demjenigen in anderen Abkommen. Er ist unverändert zu übernehmen. Die Erklärung ist zwingend in Englisch auszufertigen.

"Serial-No."

The exporter of the products covered by this document (registration No ...) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...¹ preferential origin according to the China-Switzerland FTA.

This exporter is legally responsible for the truthfulness and authenticity of what is declared above.

.....
(Place and date)

¹The origin of the product must be indicated in this space (Chinese or Swiss). ISO-Alpha-2 codes are permitted (CN or CH). Reference may be made to a specific column of the invoice or other commercial documents, as deemed valid by the importing Customs Administration, in which the country of origin of each product is referred to.

Als "registration No." ist die Nummer der EA-Bewilligung ohne Jahreszahl anzugeben.

Als "Serial-No." ist eine **23-stellige** Seriennummer anzugeben. Sie besteht aus folgenden, aneinandergereihten Stellen:

EA-Bewilligungsnummer (5 Stellen)	Datum der Ausstellung des Handelspapiers (8 Stellen, JJJJMMTT)	Nummer des Handelspapiers (10 Stellen; Ziffern und/oder Buchstaben, Gross-/Kleinschreibung ist zu beachten)
Nicht benötigte Stellen sind vor den Nummern mit der Ziffer 0 zu belegen		
Beispiel:		
EA-Nummer 345	Datum: 1. Februar 2015	Nummer des Handelspapiers: x8976
00345	20150201	00000x8976
Serial-No. 003452015020100000x8976		

Es wird empfohlen, die Systeme zum Ausdruck der Ursprungserklärung rechtzeitig anzupassen.

EA Datenaustausch (Data Exchange System)

Das Abkommen sieht vor, einen elektronischen Austausch von Ursprungserklärungen einzuführen. Ein solcher befreit die beiden Seiten und die betroffenen EA von aufwändigen Arbeiten.

Vereinbarung mit den chinesischen Zollbehörden

Die EZV konnte sich mit den chinesischen Zollbehörden inhaltlich auf ein Vorgehen einigen und Eckpunkte vereinbaren.

Die Lösung wird von der EZV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation erarbeitet. In groben Zügen sieht sie vor, dass der EA diejenige Seite des Handelspapiers, welche die Ursprungserklärung enthält, im pdf-Format auf ein geschütztes System lädt, wo sie den chinesischen Behörden zugänglich gemacht wird. Jeder EA wird dazu Zugang erhalten (dabei aber selbstverständlich keinen Zugang zu Daten anderer EA haben). Wird in China die Präferenz mit einer Ursprungserklärung bean-

sprucht, können die chinesischen Behörden so kontrollieren, ob dieses Papier tatsächlich von einem EA ausgestellt wurde. Der Name der pdf-Datei (file name) wird der gleiche sein wie die 23-stellige Serien-Nr. ("Serial-No.") in der Ursprungserklärung.

Entscheidende Vorteile für den EA

Dieses Verfahren hat Vorteile für den EA. U.a. kann er damit sicher sein, dass keine unberechtigterweise von Dritten in seinem Namen ausgestellte Ursprungserklärungen in China vorgelegt werden können. Im Weiteren können bei allfälligen Unstimmigkeiten zwischen übermittelten Daten und der in China zur Einfuhrabfertigung vorgelegten Ursprungserklärung die nötigen Abklärungen zeitnah zur Zollabfertigung vorgenommen werden und müssen nicht im Nachhinein geklärt werden.

Wie die EA genau vorzugehen haben, wird rechtzeitig separat mitgeteilt werden.

Von China gewährte Konzessionen

Die detaillierte Konzessionsliste, welche Auskunft darüber gibt, für welche Produkte Konzessionen gewährt werden und welche Abbauschritte gelten, ist in englischer

Sprache im Internet zugänglich (www.seco.admin.ch > [Aussenwirtschaft / Freihandelsabkommen](#) > [Partner weltweit](#) > [China](#) > [Abkommenstexte](#)).

Nachprüfungen von Ursprungsnachweisen innert 6 Monaten

Das Abkommen sieht eine Frist von nur sechs Monaten vor, innert derer Nachprüfungsgesuche zu beantworten sind. Die Erfahrungen aus anderen Abkommen zeigen, dass diese Frist kurz bemessen ist.

Noch wichtiger als in anderen Abkommen ist deshalb für den EA, die ursprungsbe gründenden Belege - wie z.B. Lieferanten- erklrungen - innert angemessener Frist vorlegen zu knnen. Dies bedingt einer- seits die Selbstverstndlichkeit, dass die

entsprechenden Belege vorhanden sind und andererseits eine Organisation, wel- che es erlaubt, sie auch fristgemss bereit stellen zu knnen.

Gleichzeitig werden die Zollkreisdirektionen nicht umhin kommen, Fristen im Rahmen von Nachprfungen, beispiels- weise zur Vorlage von Dokumenten, ten- denziell krzer zu bemessen als bei Nachprfungen im Rahmen anderer Ab- kommen.

Kontakte

Fr fachliche Fragen richten sich die Ermchtigten Ausfhrer an folgende Zollkreisdirektionen:

Basel

Elisabethenstrasse 31
4010 Basel
Telefon 061 287 12 87
Fax 061 287 13 13
[zentrale.dii-
tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

BE, JU, SO, BL, BS, LU,
OW, NW, AG ohne Bezirke
Baden und Zurzach

Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62
8200 Schaffhausen
Telefon 052 633 11 11
Fax 052 633 11 99
[zentrale.dii-
tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

AG Bezirke Baden und
Zurzach, ZH, SH, TG, SG,
AR, AR, ZG, UR, SZ, GL,
GR ohne Bezirk Mosa; FL

Gen

Av. Louis-Casa 84
1216 Cointrin
Telefon 022 747 72 72
Fax 022 747 72 73
[centrale.diii-
tarif@ezv.admin.ch](mailto:centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch)

GE, VD, NE, FR, VS

Lugano

Via Pioda 10
6900 Lugano
Telefon 091 910 48 11
Fax 091 923 14 15
[centrale.div-
tariffa@ezv.admin.ch](mailto:centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch)

TI, GR Bezirk Mosa

Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung und Textilien

<http://www.ezv.admin.ch>> [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)
